

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz und Eintrag

Der Verein soll den Namen „Müfaz. Das Mütter&Familienzentrum“ führen. Er soll beim Amtsgericht eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Müttern aufzuheben sowie deren Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.
2. Die Förderung des Generation übergreifenden Miteinanders
3. Die Förderung der Wohlfahrtspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung – mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles soll ein „Zentrum“ eingerichtet und betrieben werden.
- b) Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote.
- c) Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern durch ein ganztägig geöffnetes Zentrum.
- d) Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 3. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Plenum. Näheres wird bis spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung bzw. einem Geschäftsverteilungsplan erstellt.

§ 4. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt z. B. über:

- a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- b) den jährlich aufgestellten Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- c) Wahl der Vorstandes
- d) Wahl der ehrenamtlichen KassenprüferInnen
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins (s. dazu § 11, Auslösung).

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mitzuübersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. In dieser Frist einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

§ 5. Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Das Amt der Vereinsvorsitzenden kann nur durch eine Frau besetzt werden und der Vorstand muss mehrheitlich von Frauen besetzt sein.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- der Vorsitzenden,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin und
- dem Kassenwart/der Kassenwartin.

Die Mitgliederversammlung kann optional weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer bzw. Beisitzerinnen bestimmen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

b) Vom Vorstand ausgeschlossen sind im Verein entgeltliche beschäftigte, weisungsgebundene Personen (z. B. Übungsleiter, Minijobber, Festangestellte).

- c) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- e) Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung berechtigt.
- f) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer und oder einen oder mehrere besondere Vertreter bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
- g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes dürfen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- h) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und können hierfür eine, im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, bekommen. Über Vergütungen außerhalb der Vorstandstätigkeit stimmt das Plenum ab.

§ 6. Plenum

Das Plenum ist ein beschlussfähiges Organ, das sich regelmäßig trifft und über laufende Vorgänge entscheidet. Das Plenum ist mit der einfachen Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünf Vereinsmitgliedern beschlussfähig.

§ 7. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für Ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- c) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss 6 Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein, damit sie zum jeweiligen Quartalsende wirksam ist.
- d) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- e) Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb

von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 8 Beiträge

- a) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- b) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- c) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein.
- d) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minder-jährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 9. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- d) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

§ 10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Einladung zu Satzungsänderungen muss der alte und neue Satzungstext beiliegen.

§ 11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 12. Vermögensbildung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen ohne weiteres an das

„Mütterzentrum Karben e. V.“,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde am 26. März 2017 von der Mitgliederversammlung angenommen.